Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 491.) Verordnung über die Auflösung des Indults im Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 12ten Oktober 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben Uns in den Verordnungen, de dato Wien den 15ten Mai 1815. und Berlin den 13ten Juni 1816., besondere Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen den Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern in dem Großherzogthum Posen, und in den mit der Provinz Westpreußen wiederum vereinigten Theilen des ehemaligen Herzogsthum Warschau, vorbehalten. Nachdem Wir Uns vom dem Zustande der Grundeigenthümer in diesen Provinzen, durch die eingezogenen Nachrichten, gründlich unterrichtet haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1.

Aufhebung des Edikts vom 15ten Mai 1815.

Das Edikt wegen Bestimmung der vorläufigen Verhältnisse zwischen Gläubigern und ihren mit Grundeigenthum angesessenen Schuldnern in den an Uns zurückgefallenen Polnischen Provinzen, de dato Wien den 15ten Mai 1815., wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Wiederherstellung der gesetzlichen Verhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern mit vorübergehenden Modifikationen.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, sollen die allgemeinen Schuldgesetze und Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung wieder in Wirksamkeit treten, und nur diejenigen Abänderungen Statt finden, welche die gegenwärtige Verordnung festsetzen wird, und diese Abänderungen der allgemeinen Vorschriften, sollen sowohl im Großherzogthum Posen, als in den mit Westpreußen wieder vereinigten Kreisen Culm, Michelau, und der Stadt Thorn mit ihrem alten und neuen Gebiete, nur bis zum 24sten Juni 1820. gültig seyn.

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Oktober 1818.)

§. 3.

Modifikationen der gesetzlichen Vorschriften für die Grundbesitzer.

Sie sollen aber nur den Eigenthümern ganzer Landgüter und einzelner zum Ackerbau, zur Viehzucht oder zur Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke, mit Einschluß der Besitzer ländlicher Grundstücke bei den Städten, welche an den Natural-Kriegslieferungen des platten Landes Theil genommen haben, wegen der vor Publikation der Verordnung vom 15ten Mai 1815. gemachten Schulden, zu statten kommen, und zwar nur in sofern diese Eigenthümer das Grundstück vor Publikation der Verordnung vom 15ten Mai 1815., bereits besessen oder von einem solchen Besitzer ererbt haben.

§. 4

Sie sollen also nicht zu statten kommen:

a) den Eigenthümern städtischer Grundstücke, in soweit sie nicht im §. 3. begriffen sind;

b) denjenigen, welche das ländliche oder ackerstädtische Grundstück nach Publikation der Verordnung vom 15ten Mai 1815. erkauft haben;

auch sind von selbst ausgeschlossen,

c) die in Konkurs bereits versunken sind;

d) diejenigen, die ihre verschuldeten Grundstücke verlassen haben.

§. 5.

Kündigung der Kapitalien.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, steht zwar den Gläubigern die Kündigung ihrer Kapitalien wiederum frei, und die Schuldner sind verbunden, die gekündigten Kapitalien baar zurückzuzahlen; jedoch erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der behändigten Kündigung an gerechnet, auch selbst in dem Fall, wenn vertragsmäßig eine kürzere Kündigungsfrist festgesetzt ist.

§. 6.

Erleichterung der Spezial- und General-Moratorien.

Diejenigen Schuldner, welche bei zulänglichem Vermögen, zur Befriedigung ihrer Gläubiger, noch einer längern Zahlungs-Nachsicht zu ihrer Erhaltung bedürfen, müssen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Tit. 47. Theil I. die Gestattung zum Spezial- oder General-Moratorium nachsuchen.

§. 7.

Dieses Moratorium kann gegen Real- und Personal-Gläubiger nachgesucht werden.

§. 8.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung sollen in diesem Falle dahin abgeändert werden:

1) bei

1) bei der Nachweisung der Vermögens-Suffizienz des Schuldners und der dem Gläubiger während des Indults zu gewährenden Sicherheit, sollen angenommen werden:

A. Ländliche Grundstücke,

a) entweder nach dem vollen Betrage einer landschaftlichen oder gerichtlichen Taxe, oder

b) nach dem Kapitalwerth, der zu 4 Prozent aus dem Durchschnitts-Ertrage der letztern sechs Jahre vor dem laufenden Wirthschaftsjahre berechnet wird, oder

c) auf $\frac{2}{3}$ des gleichmäßig aus dem Ertrage der letzten sechs Jahre vor dem Kriege von 1806. berechneten Kapitalwerths, oder

d) nach dem ganzen Betrage des Erwerbungspreises aus dem Zeitraum vor dem Jahre 1780., oder nach dem Jahre 1806., oder

e) auf $\frac{4}{5}$tel des Erwerbpreises aus den Jahren 1780. bis 1800.,

oder f) auf $\frac{3}{4}$tel des Erwerbpreises aus den Jahren 1800. bis 1806.

B. Hypotheken-Kapitalien des Schuldners,

soweit sie innerhalb der Werthe A. eingetragen stehen.

C. Staatspapiere aller Art nach dem Nominalwerth.

D. Die ohne spezielles Unterpfand auf die gemeinsame Verpflichtung der Eingesessenen kontrahirten Aktivforderungen an Provinzen und Kommunen,

in sofern dieselben von der, mit der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens beauftragten, Staatsbehörde genehmigt, und die Mittel zur Verzinsung und sukzessiven Abbürdung solcher Schulden nach dem Zeugniß dieser Behörden vorhanden sind.

E. Wegen der Zuläßigkeit und des Werths anderer hier nicht benannten Vermögensobjekte,

behält es bei den bestehenden Grundsätzen sein Bewenden.

2) Bei der Werthsermittelung der Grundstücke wird in der Regel diejenige gewählt, die den geringsten Zeitaufwand verursacht. Sind mehrere Arten gleichzeitig zur Hand; so bleibt es richterlichem Ermessen überlassen, ob mit Rücksicht auf den Zweck, ohne Weitläuftigkeit den mittlern Preis des Grundstücks zu berechnen, einer oder der andern der Vorzug zu ertheilen, oder in wie weit dieselben zu benutzen, um die Resultate der einen durch die andern zu berichtigen.

3) Den Gläubigern bleibt, gegen den bescheinigten Werth (unter A.), der Nachweis vorbehalten, daß die angenommenen Preise simulirt worden,

 oder

oder daß in den besondern Verhältnissen des Grundstücks Veränderungen eingetreten sind, welche die beabsichtigte Anwendung nicht gestatten; Verluste am Inventarium eines Guts, sind in sofern zu berücksichtigen, als es dadurch außer wirthschaftlicher Verfassung gesetzt worden, und der ordnungsmäßige Betrieb der Wirthschaft nicht schon wieder hergestellt, auch nicht eine bestimmte Zusicherung darüber bereits vorhanden ist, daß der Schuldner durch Unterstützung des Staats dazu werden in Stand gesetzt werden.

Die aus Zerstörung von Wirthschaftsgebäuden hervorgehenden Veränderungen des Grundwerths, kommen unter gleichen Bedingungen, doch mit Rücksicht auf die etwa noch zu erwartende Hülfe der Feuersozietät, in Betracht.

4) Zu C. und D. bleibt es bei der Befugniß der Gläubiger, sich die, zur Sicherheit bestimmten Staats- oder Kommunalpapiere pfandweise übergeben oder abtreten zu lassen (§. 20. Tit. 47. Theil I. der Gerichtsordnung).

5) Wenn der Schuldner die erforderliche Sicherheit nachweiset, so soll er mit Bescheinigung der Umstände, die es ihm unmöglich machen, seinen Gläubigern ohne seinen Ruin die baare Zahlung in der bestimmten Frist leisten zu können, daß er aber gegründete Aussicht habe, durch Verstattung der gebetenen Nachsicht in den Stand zu kommen, nicht beschwert werden. — Den Gläubigern aber bleibt der Nachweis der Mittel, aus welchen sie, ohne Ruin des Schuldners, füglich befriediget werden können, vorbehalten.

6) Sowohl ein Spezial- als ein Generalmoratorium, können unter diesen erleichterten Maaßgaben nur bis zum 24sten Juni 1820. zugestanden werden. Wenn ein Schuldner, nach §. 85. Tit. 47. der Prozeßordnung, auf einen vollständig dreijährigen General-Indult Anspruch machen will, so muß er, mit Ablauf des 24sten Juni 1820., den Erfordernissen der Prozeßordnung genügen.

7) Dem Personalschuldner, der das Spezialmoratorium erstreitet, und mit eigenen ländlichen Grundstücken Sicherheit zu bestellen im Stande ist, kommt dasselbe auch wegen der, bis zum 24sten Dezember 1814. rückständigen Zinsen, zu statten, im Fall die Sicherheit, auch diese zu decken, hinreichend ist.

8) Wegen der, vor Bekanntmachung dieser Verordnung rechtshängig gewordenen, Ansprüche, findet die Berufung auf das Spezialmoratorium auch dann noch Statt, wenn die Hauptsache bereits rechtskräftig entschieden ist.

9) Ist

9) Ist die Berufung auf das Spezialmoratorium gegen Hypothekengläubiger ländlicher Grundstücke gerichtet, so ist der Schuldner, auf Antrag der Gläubiger, jederzeit ein eidliches Vermögensverzeichniß vorzulegen, verpflichtet. Bei Provokationen auf das Spezialmoratorium gegen persönliche Gläubiger, hat es bei der Disposition der Prozeßordnung Tit. 47. §. 14. sein Bewenden.

10) Sucht der Schuldner das Generalmoratorium nicht gegen seine sämmtlichen Gläubiger, sondern nur gegen Einen oder Einige nach, so dürfen auch nur diese vorgeladen werden, und das Verfahren ist nur in Rücksicht auf diese, von rechtlicher Wirkung, ob schon die Sache nach den wegen der Generalmoratorien ertheilten Vorschriften der Prozeßordnung, instruirt wird.

Erstreiten Gläubiger, gegen welche das Moratorium nicht gerichtet worden, hiernächst ein rechtskräftiges Urtheil, so finden wegen Wiederaufhebung des Moratoriums die Vorschriften der Prozeßordnung §. 107. Tit. 47. Anwendung.

11) Zu den Dispositionen, welche dem Schuldner während der Dauer des Moratoriums untersagt sind, bedarf es nur der Zustimmung der aufgerufenen Gläubiger. In dringenden Fällen kann zwar deren Konsens vom Gerichte, ohne weitere Rückfrage bei den Gläubigern, ergänzt werden; es wird ihnen aber gemäß §. 110. Tit. 47. der Prozeßordnung, der Antrag auf Wiederaufhebung des Indults vorbehalten, wenn durch die ohne ihre Zustimmung ausgeführte Einrichtung die gesetzliche Sicherheit beeinträchtigt worden ist.

12) In soweit Realgläubiger die Veräußerung einzelner Theile der ihnen verpfändeten Grundstücke geschehen lassen müssen, kann eine solche auch während des General-Indults vom Schuldner vorgenommen werden.

13) Der Schuldner ist befugt, die ihm eingehenden Aktiv-Kapitalien zur Befriedigung seiner hypothekarischen Gläubiger, mit Beobachtung der Priorität der Eintragung, zu verwenden, daher in diesem Falle die gerichtliche Deposition solcher Kapitalien hinwegfällt.

14) Während der Dauer des Generalmoratoriums sind keine Kapitals-Aufkündigungen von Seiten der Gläubiger, gegen welche dasselbe gerichtet ist, zulässig.

15) Einem Schuldner, welchem das Moratorium gestattet wird, sollen keine Gerichtskosten und Stempelgebühren zur Last fallen, doch muß er baare Auslagen, so wie Kommissions- und Mandatarien-Gebühren, erstatten.

Wegen der Kosten der Appellations-Instanz, hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Verbleiben.

16) Diese

16) Diese Gebühren- und Stempelfreiheit soll auch wegen solcher Klagen bewilligt werden, die blos zur Erlangung eines Judikats oder eines Anerkenntnisses zum Behuf des Antrages auf Exekution angestellt werden, in sofern die Schuld geradehin anerkannt, oder ein Vergleich bewerkstelligt wird. In diesem Fall sind auch dem Kläger keine Kosten anzusetzen, die er jedoch bezahlen muß, wenn wider ihn abweisend erkannt wird.

§. 9.

Laufende und rückständige Zinsen.

Wegen der Zinsen gelten nachstehende Bestimmungen:

1) in Hinsicht auf die laufenden Zinsen seit dem 24sten Dezember 1814. hat es dabei sein Bewenden, daß solche bei Vermeidung der exekutiven Beitreibung pünktlich baar bezahlt werden müssen.

2) Was die Rückstände bis zum 24sten Dezember 1814. betrifft, so ist der Schuldner verpflichtet, zu Johannis jeden Jahres neben den laufenden Zinsen einen jährigen Zinsrückstand baar abzuzahlen, und damit Johannis 1819. den Anfang zu machen.

3) In Fällen, wenn das aufgekündigte Kapital früher bezahlt wird, bevor die Zinsen-Rückstände durch jährliche Zahlung eines jährigen Rückstandes haben berichtigt werden können, bleibt dem Schuldner diese terminliche Abtragung zwar ferner gestattet, dem Gläubiger jedoch sein hypothekarisches Recht vorbehalten.

4) Gegen die Schuldner, welche der hierin festgesetzten Verbindlichkeit, zur Bezahlung der rückständigen Zinsen nicht nachleben, findet die exekutive Beitreibung der jedesmal fälligen Raten statt.

5) Das Spezial- oder General-Moratorium, welches dem Schuldner gegen hypothekarische Gläubiger gestattet wird (§. 8.), befreiet denselben nicht von der Bezahlung der rückständigen Zinsen in der hier festgesetzten Art. Doch darf die im Moratorien-Prozeß zu bestellende Sicherheit auf den Betrag der rückständigen Zinsen nicht ausgedehnt werden.

6) Wenn nach §. 8. No. 7. der Gläubiger auch wegen der rückständigen Zinsen von Personal-Forderungen das Spezial-Moratorium erhält; so tritt auch dann die vorstehend No. 2. ertheilte Vorschrift ein.

§. 10.

Diese in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen wegen Erleichterung der Zahlungs-Verpflichtungen, der Moratorien und der rückständigen Zinsen, finden auch auf die Verhältnisse des westpreußischen landschaftlichen Kreditsystems gegen dessen Pfandbriefsschuldner Anwendung. Jedoch behalten Wir Uns vor, auf den Antrag der westpreußischen General-Landschafts-

Direk-

Direktion, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung ihres Kredits, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, welche mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unsere Behörden und Unterthanen in dem Großherzogthum Posen, den Kreisen Culm und Michelau und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, so wie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Aachen, den 12ten Oktober 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.